

Eidgenössische Volksinitiative „Angemessene Arbeitsbedingungen für Chauffeusen und Chauffeure (Chauffeurinitiative)“ (im Bundesblatt veröffentlicht am 12. Juli 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 102a Chauffeusen und Chauffeure und Logistik

¹ Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Logistikdienstleistungen sorgt der Bund für eine genügende Anzahl angemessen ausgebildeter Chauffeusen und Chauffeure.

² Chauffeusen und Chauffeure, die innerhalb der Schweiz Transporte durchführen, müssen in der Schweiz oder allenfalls im grenznahen Ausland leben und wohnen, damit ein Arbeitsweg von weniger als einer Stunde Dauer sichergestellt ist.

³ Die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung von Chauffeusen und Chauffeuren müssen vergleichbar mit jenen in anderen handwerklichen Berufen sein. Der Bundesrat legt mittels Verordnung einen verbindlichen Mindestlohn fest.

⁴ Transporte innerhalb der Schweiz mit Fahrzeugen, die im Ausland immatrikuliert sind (Kabotage), sind verboten. Verstösse gegen das Kabotageverbot werden von Bundesbehörden verfolgt. Der Bund hat das Recht, betriebliche Unterlagen, Transportdokumente und Abrechnungen einzusehen sowie Kontrollen vor Ort bei Versendern, Transporteuren, Empfängern und von Fahrzeugen auf der Strasse durchzuführen.

⁵ Die Aus- und Weiterbildung ist an die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Bevölkerung und der Chauffeusen und Chauffeure selbst angepasst. Der Schwerpunkt der Aus- und Weiterbildung liegt auf effizienter Arbeitsweise, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, schonendem Umgang mit Ressourcen und Verantwortungsbewusstsein. Die Aus- und Weiterbildung findet in der Schweiz statt. Sie wird über Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe finanziert.

⁶ Der Bund erhebt statistische Daten, um die Umsetzung dieser Vorschriften zu prüfen.

⁷ Er erlässt Gesetze und Verordnungen zur Anstellung, zu den Arbeitsbedingungen und zur Aus- und Weiterbildung der Chauffeusen und Chauffeure sowie zur Umsetzung des Kabotageverbotes.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Odermatt Markus, Rosenweg 13, 6340 Baar; Oberson François, Route Treyfayes 38, 1626 Rueyres-Treyfayes; Inauen Franz, Schönenbüel, 9050 Appenzell; Pulfer Rudolf, Klostersgasse 2, 3155 Helgisried; Perrenoud Marcel, Route de l'Industrie 20, 1754 Rosé; Hadorn Marc, Wagsbach 2, 3818 Grindelwald; Mesic Elvedin, Brändlistrasse 13, 6048 Horw; Trüssel Franz, Voltastrasse 14, 6005 Luzern; Bechtiger Ruedi, Haggenstrasse 86c, 9014 St. Gallen; Trey Bernd, Freifeldstrasse 7, 7000 Chur; Simone Frédéric, Chemin Ruz-d'Agiez 5, 1350 Orbe; Perrenoud Eric, Route de Lucens 81, 1527 Villeneuve; Müller Daniel, Route Principale 15, 2364 St. Brais; Gilgen Christian, Dorfstrasse 11, 3205 Gümmenen; Weyermann Iwan, Dorfstrasse 23, 3205 Gümmenen; Boschung Guido, Rohr 33, 1712 Tafers; Piras David, Route de la Chocolatière 24, 1026 Echandens

Ablauf der Sammelfrist: 12. Januar 2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Amtliche

Eigenschaft:

--

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 12. Januar 2024 senden an:

Les Routiers Suisses, Route de la Chocolatière 26, 1026 Echandens.

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.